

A decorative banner consisting of two rows of three panels each. The panels show a close-up of a blue and white patterned fabric, possibly a flag or a decorative cloth, with a dark blue line running through it.

SOLUTION **Strukturreform des Versorgungsausgleichs –
Schon umgesetzt?**

**Gesamtkonzept zur
pragmatischen Umsetzung der Reform**

VERSORGUNGS-AUSGLEICH-SREFORM

Allgemein

Am 12. Februar 2009 hat der Bundesrat das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs verabschiedet. Der Bundesrat hat am 06. März 2009 dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Danach werden alle Regelungen zum Versorgungsausgleich in einem Gesetz, dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zusammengefasst. Das neue Gesetz tritt zum 01.09.2009 in Kraft treten.

Es gilt dann für alle Scheidungen, die ab diesem Zeitpunkt beim Familiengericht eingereicht werden. Das bisherige Recht ist nur noch bei denjenigen Scheidungsverfahren anzuwenden, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet wurden.

Wird ein ausgesetzter, abgetrennter oder ruhender Versorgungsausgleich ab dem 1. September 2009 wieder aufgenommen, gilt das neue Recht.



Ziel der Neuregelung

Jede Versorgung, die ein Ehepartner in der Ehezeit erworben hat, soll im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Eheleuten geteilt werden („interne Teilung“). Kleinere bzw. besondere Arten von Betriebsrenten können die Versorgungsträger außerdem in bestimmten Fällen zweckgebunden abfinden („externe Teilung“).

Die Interessen der Versorgungsträger werden berücksichtigt, indem auf Bagatellausgleiche künftig verzichtet wird (Reduzierung des Verwaltungsaufwandes).

Für die betriebliche Altersversorgung führt das Versorgungsausgleichsgesetz dazu, dass die Arbeitgeber bzw. deren Versorgungsträger in erheblich stärkerem Maße als bislang in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Zugleich bietet es eine Reihe von Gestaltungsalternativen, die es dem Arbeitgeber/Versorgungsträger erlauben sollen, die Durchführung des Versorgungsausgleichs möglichst eng an seine betrieblichen Bedürfnisse und Abläufe anzupassen.

Bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) ist die Versorgungseinrichtung selbst der Versorgungsträger. Die Bestimmungen des Versorgungsausgleichsgesetzes richten sich somit im Fall einer Ehescheidung an diesen und nicht an den Arbeitgeber.

Ggf. wird sich der Arbeitgeber aber dennoch mit dem Versorgungsträger über die Vorgehensweise abstimmen, die Durchführung aller erforderlichen Berechnungen sowie die Vorlage des Teilungsvorschlags beim Familiengericht obliegt aber letztlich dem Versorgungsträger.

Betroffene Alterssicherungssysteme

Folgende auszugleichende Formen der Altersvorsorge sind von der Reform betroffen:

- **Gesetzliche Rentenversicherung**
- **Betriebsrente**
- **Beamtenversorgung**
- **Zusatzversorgung**
- **Private Rentenversorgung**
- **Berufständische Versorgungen (z. B. Ärzte, Anwälte, ...)**
- **Erwerbsunfähigkeitsrente**

Nicht ausgeglichen werden: Kapitalanlagen, die statt einer Rente einen festen Kapitalbetrag auszahlen; sonstige Formen der Altersvorsorge wie z. B. Vermögensbildung sowie Renten, die nichts mit dem Alter oder einer Erwerbsunfähigkeit zu tun haben (z. B. Opferrenten).

Zu treffende Entscheidungen

Um die Geschäftsabläufe auf den neuen Ausgleich vorzubereiten sollten vorab einige Fragen geklärt werden, z. B.: Kommt eine externe Teilung überhaupt in Frage? Soll eine Regelung zur internen Teilung getroffen werden?



Bei versicherungsförmigen Durchführungswegen muss die beabsichtigte Vorgehensweise allein schon aus aufsichtsrechtlichen Gründen explizit geregelt werden.

Zusätzlich zu speichernde Daten

Gleichgültig, ob der Arbeitgeber/ Versorgungsträger die ggf. vorhandene Möglichkeit der externen Teilung nutzt oder den Versorgungsausgleich intern durchführt, es müssen zusätzliche Informationen in der Personalakte bzw. den Bestandsverwaltungssystemen bereitgehalten werden; z. B. Ausgleichsberechtigter mit Personenstammdatensatz, der unter anderem Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht des Ausgleichsberechtigten sowie ggf. eine Verknüpfung zum Datensatz des Verpflichteten enthält (Status = unverfallbar Ausgeschiedener).

Leistungen durch agens

Die agens bietet Ihnen mit ihren erfahrenen Aktuarern und IT- Spezialisten ein attraktives und umfassendes Leistungspaket an, das u. a. folgende Schwerpunkte enthält:

- Gemeinsame Analyse der **Wahl der Berechnungsmethoden je nach ausgleichendem Recht** (z. B. hälftige Teilung der Rente oder des Kapitalbetrages, hälftige Teilung des Kapitalwertes, unmittelbare oder zeiträtierliche Berechnung)
- Hilfestellung bei der Wahl der Berechnungsmodalitäten bzw. Unterstützung bei der Umsetzung der erforderlichen Berechnungen
- Prüfung der **Nutzung einer externen Teilung** („Mittelabfluss“ oder „systemfremde“ Versorgungsbenefizienten)

- IT-Beratung für die **Einführung neuer Geschäftsvorfälle** für die Bestandsverwaltung
- Beratung bei der **Gestaltung der Risikostruktur des Versorgungsplanes** bei interner Teilung (Beibehaltung der Struktur oder reine Altersleistung mit entsprechen dem Zuschlag).

Fazit

Die Reform des Versorgungsausgleichs wird für alle Träger der betrieblichen Altersversorgung **nicht unerhebliche Auswirkungen** haben, da ihnen eine Vielzahl neuer bzw. erweiterter Pflichten auferlegt wurde.

Jedes Unternehmen muss sich nach seiner individuellen Situation entscheiden, wie es künftig mit Versorgungsausgleichsfällen umgehen will.

Ziel sollte sein, schon **vor dem 01.09.2009 alle unternehmensindividuellen Entscheidungen getroffen zu haben**, um auf das neue Versorgungsausgleichrecht von Beginn an gut vorbereitet zu sein.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, stehen wir Ihnen für weiterführende Fragen gern zur Verfügung.



agens Consulting GmbH

Buchenweg 11-13
D-25479 Ellerau
Fon +49 4106 7777-0
Fax +49 4106 7777-333

Brucknerstraße 8
A-1040 Wien
Fon +43 1 504 1554
Fax +43 1 504 1586

Zochova 5
SK-811 03 Bratislava
Fon +42 125 4418308
Fax +43 1 504 1586

info@agens.com

www.agens.com

Ein agens Unternehmen  **agens**